

Teilrevision der KGO

Art. 31 a Beendigung der Amtsdauer

Gibt ein Mitglied einer Behörde den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde, dem es angehört auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

Art 32 Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung

Absatz 3: Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Absatz 4: In die Kirchenpflege ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten, für sie gilt das Wohnsitzprinzip in der Kirchgemeinde.